



Trägerzulassung nach AZAV – Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Am 1. Juli 2015 ist das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft getreten. Danach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Auszubildende, deren Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht, einen Anspruch, sich bis zu fünf Tagen pro Jahr - unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes - freustellen zu lassen, um eine Weiterbildung bei einer anerkannten Bildungseinrichtung zu absolvieren.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ist eine solche anerkannte Bildungseinrichtung. Hierfür erhielt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ein Zertifikat im Bereich geförderter Weiterbildung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung).

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit ihren Untergliederungen und Einrichtungen ist damit berechtigt, Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW durchzuführen. Folglich sind die von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, den Bezirks Zahnärztekammern und den Fortbildungseinrichtungen angebotenen Fortbildungen Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter den nachstehenden Links:

- Allgemeine Hinweise, Merkblätter sowie weitere Informationen für den Beschäftigten, der eine Bildungsmaßnahme nach dem Bildungszeitgesetz begehrt und für den Arbeitgeber, finden Sie unter diesen Links:

<http://www.lzk->

[bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Recht/4.Arbeitsrecht/Bildungszeitgesetz-BW.pdf](http://www.lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Recht/4.Arbeitsrecht/Bildungszeitgesetz-BW.pdf)

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Seiten/Bildungszeit.aspx>

- Den Nachweis zur Gültigkeit unseres Zertifikats finden Sie auf der DQS-Homepage in der Kundendatenbank unter diesem Link:

<https://www.mydqs.com/kunden/kundendatenbank.html>

Ihre LZK-Geschäftsstelle
November 2017